

Wochenbrief Nr. 35

18. bis 30. November 2021

Stand: 30.11.2021, 13:00 Uhr

Nachlese 33. Bauernverbandstag

Schreiben zur Agrarinvestitionsförderung GAK an das MWL

Gemeinschaftsveranstaltung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Basisprämie 2021

ASP in Mecklenburg-Vorpommern – 1. Fall bei Wildschweinen

Absicherung Ertragsschaden Tier und ASP-Ernteversicherung

Umfrage zur Landtechnik 2021

Hinweis auf Corona-Regeln ab dem 24. November 2021

Aktuelle Stellenausschreibungen

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt

Termine

Nachlese 33. Bauernverbandstag

(Marcus Rothbart) Zum zweiten Mal in Folge fand der Bauernverbandstag in digitaler Form statt. Pandemiebedingt erfolgte die Umplanung sehr kurzfristig, zusätzlich wäre die angedachte 3G-Umsetzung für eine Präsenzveranstaltung aufgrund der neuen Landesverordnung just ab dem 24.11.21 auch nicht mehr anwendbar gewesen. Im internen Teil standen im Mittelpunkt Beratungen und Beschlüsse zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 und die verbandlichen Entwicklungen in 2021, der Beitragsbeschluss für 2022, Ehrungen von verdienten Verbandsmitgliedern und inhaltlich die Verabschiedung einer Grundsatzpositionierung (siehe Homepage) und eines Beschlusses mit Forderungen an das MWL zur nationalen Umsetzung des GAP-Strategieplans (siehe Mitgliederbereich). Für den extern moderierten öffentlichen Teil konnten mit DBV-Vizepräsident Werner Schwarz, dem Präsidenten der Handwerkskammer Halle Thomas Keindorf und dem Geschäftsführer des Deutschen Naturschutzrings Florian Schöne drei Referenten gewonnen werden. Eine ausführlichere Berichterstattung ist u.a. der kommenden Bauernzeitung zu entnehmen.

Schreiben zur Agrarinvestitionsförderung GAK an das MWL

(Marcus Rothbart) Mit einem Schreiben an Staatssekretär Gert Zender zur Agrarinvestitionsförderung GAK hat sich der Bauernverband in der vergangenen Woche geäußert. So wurde

mit Inkrafttreten der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) der gesetzliche Standard zum Bau von Silage-Lagerstätten deutlich erhöht. Dessen Einhaltung ist grundsätzlich Cross Compliance- und sanktionsrelevant und verlangt den Raufutterfresser haltenden Betrieben erhebliche Investitionen ab, denen keine betriebliche Wertschöpfung gegenübersteht. Ohne massive Förderung ist der Bau von Silage- Lagerstätten bzw. die entsprechende Ertüchtigung bestehender Silage-Lagerstätten und Festmistlagerstätten von den Betrieben kaum zu schultern. Die Förderung von Siloplaten/Fahrsilos/Festmistlagerstätten ist allerdings beihilferechtlich grundsätzlich zulässig, wenn das Investitionsvorhaben über die ordnungsrechtlichen Vorgaben der AwSV hinausgeht, zum Beispiel wenn 20 Prozent größere Siloplaten/Fahrsilos gebaut werden als nach der AwSV erforderlich. Neben weiteren genannten Argumenten ist das Ministerium aufgefordert, sich der Thematik im Sinne der betroffenen Unternehmen anzunehmen. Der Wortlaut des Schreibens ist dem Mitgliederbereich zu entnehmen.

Gemeinschaftsveranstaltung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen

(Christian Apprecht) Der Narossa e.V., der Landesverband Erneuerbare Energien und der Bauernverband Sachsen-Anhalt führten am 25.11. eine digitale Vortragsveranstaltung mit zeitweise mehr als 110 Teilnehmern zum Themenkomplex der Freiflächenphotovoltaik durch. Nach einer Einordnung des Themas in die Diskussion um Klimaschutz und Kohleausstieg berichteten Vertreter von Energieministerium, Kommunen und der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Wittenberg über die Kontroversen bei der praktischen Handhabung von Projektinitiativen. Vorgestellt wurden Konzepte für die integrierte Nutzung von Photovoltaik und Landwirtschaft sowie Möglichkeiten der Förderung von Biodiversität. Vorträge zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Grundlagen für vertragliche Vereinbarungen und steuerlichen Fragen verdeutlichten die Komplexität des Themas und wiesen mögliche Hürden und Fallstricke auf. Weitere Referate widmeten sich der gesellschaftlichen Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen, der Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und Finanzierung. Die Vorträge werden demnächst veröffentlicht unter: <https://www.bauernverband-st.de/downloads-dokumente>

Basisprämie 2021

(Katharina Elwert) Am 24. November 2021 ist im Bundesanzeiger (BAnz AT 24.11.2021 B2) der Wert des Zahlungsanspruchs für die Basisprämie, der Wert der Greeningprämie sowie die Werte für die Umverteilungsprämie zugunsten der ersten Hektare für das Jahr 2021 veröffentlicht worden. Demnach beträgt die Basisprämie in diesem Jahr 170,77 Euro/ha. Die Greeningprämie beträgt 83,17 Euro/ha. Für die ersten 30 Hektare beträgt die Umverteilungsprämie 50,12 Euro/ha, für weitere 16 Hektare beträgt die Umverteilungsprämie 30,07 Euro/ha. Die öffentliche Bekanntmachung ist dem Rundschreiben beigefügt. (*Anlage 1*).

ASP in Mecklenburg-Vorpommern – 1. Fall bei Wildschweinen

(Caroline Lichtenstein) Am 25.11.2021 bestätigte das FLI den Virus bei einem Frischling aus dem Landkreis Ludwigslust. Vor Ort wurden noch am selben Tag notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche eingeleitet. Einzelheiten werden derzeit vom Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises in Abstimmung mit den Verbänden und der Landesregierung festgelegt. Der Fundort des Frischlings liegt ca. 30 km entfernt von Per-

leberg in der Ortschaft Marnitz. Bis zur Landesgrenze Brandenburg sind es 3-4 km, bis nach Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt um 37 km. Das Land Sachsen-Anhalt wird auf Grund der Nähe zur Landesgrenze das ASP-Monitoring auf gesund erlegte Wildschweine in den nördlichen Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Jerichower Land und ferner Wittenberg sowie Anhalt Bitterfeld ausweiten. Außerdem soll der Verlauf einer Abgrenzung an der Landesgrenze bzw. alternative Trassenführungen geprüft werden, so die Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten in einer Aussage der letzten Woche.

Absicherung Ertragsschaden Tier und ASP-Ernteversicherung

(Marcus Rothbart) Die Afrikanische Schweinepest (ASP) sorgt nach dem Ausbruch in einem Hausschweinebestand und den Funden von befallenen Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern für viel Unsicherheit nicht nur bei den schweinehaltenden Betrieben, sondern auch bei allen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftern. Aufgrund der Erfahrungen aus Brandenburg und Sachsen ist das mehr als verständlich. Daher weisen wir sie mit dem beigefügten Schreiben der VVB Sachsen-Anhalt auf folgendes hin:

1. Nach wie vor kann die Absicherung von Tierbeständen (bis auf gesperrte Regionen) über die **Ertragsschadensversicherung** bei R+V eingedeckt werden.
2. R+V hat angekündigt ihre **ASP-Ernteversicherung** nach dem Zeichnungsstopp im April 2021 mit Beginn des neuen Jahres 2022 wieder aufzulegen. Mögliche Restriktionen sind uns dazu Stand Ende November 2021 nicht bekannt.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang (*Anlage 2*).

Umfrage zur Landtechnik 2021

(Erik Hecht) Autonomie, Konnektivität und Digitalisierung – die NITT Trendstudie zum Thema Landtechnik will erfassen, wo die Technik in der Praxis heute steht. Ebenso sollen Informationen gesammelt werden, in welchen Regionen digitale Datenübertragungswege noch nicht praxistauglich sind.

Teilnehmen können Sie unter: https://www.umbuzoo.de/g/NITT_Trendstudie2/de/

Hinweis auf Corona-Regeln ab dem 24. November 2021

(Jana Unger) **Zugangskontrolle bezüglich der 3G-Regel am Arbeitsplatz**

Seit dem 24. November gilt damit die 3G-Regelung am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1-3 IfSG). Bezüglich der Selbsttests unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm beaufsichtigten Person gilt: Eine besondere Schulung dieser Person ist **nicht** erforderlich, sie muss aber mit dem Testverfahren vertraut sein, damit sie die ordnungsgemäße Durchführung bescheinigen kann. Bezüglich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die ständig aktualisierten FAQ des Bundesarbeitsministeriums unter:

www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html.

Geänderte Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde leicht geändert und bis zum 19. März 2022 verlängert. Für Arbeitgeber bedeutet das:

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen weiter auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen bzw. vorhandene anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Beschlossene Maßnahmen gelten auch weiterhin in Pausenbereichen/Pausenzeiten.
- Die Maskenpflicht bleibt weiter überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung im Rahmen einer Unterweisung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.
- Neu ist, dass der Arbeitgeber nun zu prüfen hat, welche Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht andere Maßnahmen zum gleichwertigen Schutz führen.

Fünfzehnte Corona-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist seit dem 25. November 2021 in Kraft. Danach gilt Folgendes:

Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell in geschlossenen Räumen für:

- Veranstaltungen ab 50 Personen,
- Innengastronomie; Hochschulgastronomie,
- organisierter Sportbetrieb mit Ausnahme u. a. von Berufssportlern und Kaderathleten,
- Kultureinrichtungen mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken,
- Beherbergungen mit Ausnahme von Beherbergungen aus beruflichen Gründen,
- Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -Treffpunkte sowie Angebote in Mehrgenerationenhäusern,
- Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten,
- Volksfeste,
- Reisebusreisen, Schiffrundfahrten, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote.

Bei Durchführung der verpflichtenden 2-G-Modelle sind Hygienemaßnahmen - wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder die Abstandsregelungen – weiterhin einzuhalten. Die 2-G-Vorgaben gelten für Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher; für Beschäftigte greift die bundesseitige 3-G-Regelung am Arbeitsplatz.

Zugang zu den vorgenannten Innenräumen darf gewährt werden:

- Geimpfte und Genesene,
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen

Impfkommission ausgesprochen wurde.

Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell für:

- Diskotheken,
- Clubs,
- Chorbetrieb.

Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell:

In Bereichen, in denen bisher das 2-G-Modell freiwillig angewendet werden durfte, wird künftig die Anwendung des 2-G-Plus-Zugangsmodells ermöglicht. Die Wahlmöglichkeit, durch eine zusätzliche Testung für Geimpfte und Genesene auf Abstandsregelungen und Maskentragen zu verzichten, besteht damit u. a. für Veranstaltungen, Kultureinrichtungen, Gaststätten, touristische Angebote und Freizeiteinrichtungen.

Ausweitung des 3-G-Zugangsmodells auf Jahr-, Spezial- und Weihnachtsmärkte, körpernahe Dienstleistungen und den öffentlichen Personennahverkehr

Für den Besuch von Weihnachtsmärkten, Messen und Ausstellungen sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gilt künftig die 3-G-Zugangsregelung (Geimpfte, Genesene oder Getestete). Auch bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen von Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios sowie von medizinisch notwendigen Behandlungen durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) kommt die 3-G-Zugangsregelung zur Anwendung.

Aktuelle Stellenausschreibungen



Landwirtschaftlicher Fachberater / Firmenberater Agrar
(m/w/d) Versicherung für Sachsen-Anhalt (VVB)

Link zur Stellenausschreibung: <https://www.ruv.de/karriere/jobsuche/jobOffer21443>



Mitarbeiter (m/w/d) für Lohn- und Finanzbuchhaltung

Link zur Stellenausschreibung: https://www.bauernverband-st.de/wp-content/uploads/2021/10/Stellenanzeige_Agrardienste-Sachsen-Anhalt_Oktober_2021.pdf

(Stellenausschreibung PDF *Anlage 3*)

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Korrekturhinweis für die aktuelle Broschüre der ASA: der Vertrag mit enviaM beinhaltet aktuell einen Verbandsbonus von 0,5ct/kwh, darüber hinaus gibt es keinen Rabatt.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Sicherheit durch Alarmanlagen, Videoüberwachung, Nebelsysteme, Schlösser und Schließsysteme, Zeiterfassung und Zutrittskontrolle für Haus und Hof](#)
- [Digitalisierung der Arbeitswelten](#)
- [Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen über 4D.](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL, WB)
- Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
- d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918

Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633

Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013

Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161

Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419

Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

01. Dezember	Verbändegespräch MWL als Viko, Mittelverteilung ST im GAP-Strategieplan neue FP ab 2023, stellv. HGF Peter Deumelandt
02. Dezember	Gespräch mit Familienbetrieben Land und Forst, Präsident Olaf Feuerborn und HGF Marcus Rothbart
02. Dezember	DBV-Fachausschuss Kartoffeln, Präsident Olaf Feuerborn
06. Dezember	Austausch Verbände und Interessengemeinschaften zum Stand und weiteren Fortgang Gutachten AVV/Düngeverordnung mit Hydor + HSA (hybride Veranstaltung)
07./08. Dezember	DBV- Gremien (digital), Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
07. Dezember	3. Aufsichtsratssitzung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, HGF Marcus Rothbart
08. Dezember	Beratung HGF Ost mit Geschäftsleitung dbv networks GmbH (digital)
09. Dezember	Kreisgeschäftsführerberatung (digital)

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.